

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motion KR-Nr. 124/2021
betreffend Kundenfreundliche Einsicht
in amtliche Publikationen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. März 2025,

beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 124/2021 betreffend Kundenfreundliche Einsicht in amtliche Publikationen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

————

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. März 2023 folgende von der Kommission für Planung und Bau des Kantonsrates am 19. April 2021 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage vorzulegen, damit die öffentlich einsehbaren Unterlagen zu den amtlichen Publikationen auch digital eingereicht und auf einer Plattform zur Verfügung gestellt werden müssen.

————

Bericht

A. Ausgangslage

Am 13. Juli 2022 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) betreffend Elektronische Verfahrenshandlungen (Vorlage 5853, Projekt «DigiLex»). Ziel dieser Gesetzesvorlage war, die rechtlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit und unter den öffentlichen Organen des Kantons zu schaffen. Dadurch sollte eine wesentliche Voraussetzung für die Ausbreitung eines durchgängig elektronischen Geschäftsverkehrs geschaffen werden. Leistungen gegenüber Bevölkerung und Wirtschaft sollen im Kanton Zürich vollständig elektronisch erbracht werden können. Privatpersonen profitieren davon, indem sie Eingaben an Behörden unabhängig von örtlicher oder zeitlicher Verfügbarkeit von Leistungen der Schweizerischen Post elektronisch einreichen und Mitteilungen elektronisch abrufen können. Die öffentlichen Organe – auf kantonaler und auf kommunaler Ebene – sind verpflichtet, einerseits untereinander elektronisch zu verkehren und andererseits den Privaten den elektronischen Verkehr mit ihnen zu ermöglichen. Der Kantonsrat stimmte dieser Gesetzesänderung am 30. Oktober 2023 ohne Gegenstimme zu. Eine gegen einzelne Bestimmungen gerichtete Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen (Urteil 2C_113/2024 vom 3. Dezember 2024). Der Regierungsrat setzte die Änderung des VRG zusammen mit der ausführenden Verordnung (Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren [LS 175.26]) und weiteren Ordnungsänderungen auf den 1. Januar 2026 in Kraft (RRB Nr. 727/2024).

Ebenfalls am 13. Juli 2022 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) betreffend Vollständig elektronisches baurechtliches Verfahren (Vorlage 5852, Projekt «eBaugesucheZH-Volldigital»). Am 23. Oktober 2023 stimmte der Kantonsrat dieser Gesetzesänderung ebenfalls ohne Gegenstimme zu. Damit wurde eine gesetzliche Grundlage zur vollständig digitalen Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens geschaffen. Bauherrschaft sowie Planerinnen und Planer müssen das Baugesuch und die Pläne auf einer Plattform erfassen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (SR 943.03) unterzeichnen. Auch die weiteren Verfahrensschritte wie die öffentliche Auflage, das Begehren um Zustellung der baurechtlichen Entscheide und die Zustellung der baurechtlichen Entscheide können nunmehr ausschliesslich elektronisch über die Plattform abgewickelt werden. Der Regierungsrat hat diese

Änderung des PBG zusammen mit den ausführenden Verordnungsbestimmungen (Änderung der Bauverfahrensverordnung [LS 700.6] und der Besonderen Bauverordnung I [LS 700.21]) auf den 1. April 2024 in Kraft gesetzt (RRB Nr. 75/2024). Mit diesen Regelungen ist das zentrale Anliegen der vorliegenden Motion, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die öffentlich einsehbaren Unterlagen zu amtlichen Publikationen auch digital eingereicht und auf einer Plattform zur Verfügung gestellt werden, für den gesamten Bereich des Planungs- und Bauwesens vollumfänglich erfüllt. Zugleich wird auch das zweite wichtige Anliegen der Motion, die Kundenfreundlichkeit vor allem bei kommunalen amtlichen Publikationen zu verbessern, ebenfalls erfüllt, da die Publikationen im Bereich des Planungs- und Bauwesens in erster Linie auf kommunaler Ebene erfolgen.

B. Diskussion im Kantonsrat

In der Diskussion zur Überweisung der vorliegenden Motion im Kantonsrat führte Kantonsrat Andrew Katumba, damaliger Präsident der Kommission für Planung und Bau (KPB), namens der Motionärin Folgendes aus: «In der Zwischenzeit wurden die Vorlagen «DigiLex» und «eBaugesucheZH-Volldigital» überwiesen, die zurzeit [...] in der STGK (Kommission für Staat und Gemeinden) respektive in der KPB behandelt werden – was wir sehr begrüßen. Mit den laufenden Rechtsetzungsprojekten «eBaugesucheZH-Volldigital» und «DigiLex» lässt sich das Anliegen der Motion umsetzen. Während das Projekt «DigiLex» allgemein eine Regelung der Akteneinsicht auch auf elektronischem Weg vorsieht, hat das Projekt «eBaugesucheZH-Volldigital» im Besonderen die elektronische Akteneinsicht in baurechtlichen Verfahren zum Gegenstand. [...] Zurzeit ist es noch sehr unklar, wie und wann die Projekte im Detail umgesetzt und technisch implementiert werden. Die Kommission monierte bei der Vorlage «eBaugesucheZH-Volldigital» insbesondere die Nutzer- respektive die Kundenfreundlichkeit der diversen Vorhaben. Sollten die Forderungen unserer Motion erfüllt werden, kann diese dann immer noch zurückgezogen werden. Mit einem vorzeitigen Rückzug würde diesem Rat ein wichtiges Druckmittel entzogen.» Kantonsrat Stephan Weber, Mitglied der KPB, führte ergänzend Folgendes aus: «Grundsätzlich gibt es kein Argument gegen die Kundenfreundlichkeit von Verwaltungsabläufen. Der Verweis auf «DigiLex» beruhigt uns da in keiner Weise. Wie eben auch gesagt wurde, gerade die Beratung der Vorlage zur vollständigen Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens hat gezeigt, dass den Verwaltungsbedürfnissen mehr Bedeutung zugesprochen wurde als den Bedürfnissen der Kunden. Die Kundenbedürfnisse waren kaum bekannt oder wurden zumindest nicht ins Zentrum

gestellt. Mit der Überweisung dieser Motion behält die KPB ein Pfand in der Hand.» Kantonsrat Walter Meier bekräftigte die von seinen Vorrednern dargelegte Sichtweise wie folgt: «In der STGK haben wir bereits diverse Vorstösse diskutiert und wurden von der Staatskanzlei über diverse Projekte informiert. Ich gehe deshalb davon aus, dass die Motion offene Türen einrennt. Die EVP unterstützt die Motion, auch wenn wir vermuten, dass es diese nicht wirklich brauchen würde.»

Diesen Voten, die unbestritten waren, lässt sich entnehmen, dass es dem Kantonsrat bei der Überweisung der vorliegenden Motion vor allem darum ging, sicherzustellen, dass die beiden Gesetzesvorlagen – die Änderung des VRG betreffend Elektronische Verfahrenshandlungen und die Änderung des PBG betreffend Vollständig elektronisches bau-rechtliches Verfahren – auch tatsächlich vom Kantonsrat so beschlossen werden, wie sie damals zur Diskussion standen. Dies ist inzwischen erfolgt: Der Kantonsrat hat die Änderung des PBG am 23. Oktober 2023 und diejenige des VRG am 30. Oktober 2023 beschlossen. Damit wurden die Anliegen der vorliegenden Motion vollumfänglich umgesetzt. Der Regierungsrat hat die Änderung des PBG auf den 1. April 2024 und diejenige des VRG auf den 1. Januar 2026, je zusammen mit den ausführenden Bestimmungen, in Kraft gesetzt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 124/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli